

§ 1127 BGB

(1) Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den [Eigenbesitzer](#) des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

(2) Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.